



Sozialgericht Hannover

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 11. November 2013

A., Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

S 59 AS 794/12

In dem Rechtsstreit

B.

- Kläger -

Proz.-Bev.:

C.

gegen

D.

- Beklagter -

hat die 59. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 11. November 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid des Beklagten vom 17. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2012 wird aufgehoben.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Wohnungserstausstattung zu gewähren.**
- 3. Der Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten die Gewährung einer Wohnungserstausstattung.

Der am H. geborene Kläger steht beim Beklagten im laufenden Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der Kläger ist I. Staatsangehöriger. Er bezog bereits in der Vergangenheit vom Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Im Jahre 2011 erhielt der Kläger seine Einberufung zum Wehrdienst in den J. Streitkräften. Daraufhin beantragte er bei der Beklagten die Übernahme der Kosten für den Flug in die K. und der damit verbundenen weiteren Kosten als Darlehen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 11. Februar 2011 ab. Nachdem der Kläger mitgeteilt hatte, dass der Wehrdienst am 1. August 2011 beginne, hob der Beklagte seine Bewilligungsentscheidung mit Bescheid vom 16. März 2011 für die Zeit ab dem 1. August 2011 ganz auf. Der Kläger löste seinen Haushalt auf. Mit dem Geld finanzierte er den Flug in die K.. Am 3. Juni 2011 flog der Kläger in die K.. Er trat dort seinen Wehrdienst an, wurde zu Beginn jedoch gleich ausgemustert und kehrte am 24. September 2011 in die Bundesrepublik zurück. Er stellte beim Beklagten einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, die dieser auch für die Zeit ab dem 24. September 2011 bewilligte.

Am 4. Oktober 2011 stellte der Kläger beim Beklagten einen Antrag auf Bewilligung einer Wohnungserstausstattung. Der Beklagte führte beim Kläger einen Hausbesuch durch. Hierbei wurde festgestellt, dass im Prinzip keine brauchbare Wohnungsausstattung vorhanden war. Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. November 2011 ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Februar 2012 zurück.

Am 28. Februar 2012 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er beantragt,

1. den Bescheid des Beklagten vom 17. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2012 aufzuheben und
2. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger Leistungen zur Erstausstattung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Der Kammer hat neben der Prozessakte auch die Verwaltungsakte des Beklagten vorgelegen. Diese sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Verpflichtungsbeschwerdeklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 17. November 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Februar 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur Erstausrüstung gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB II.

Danach sind Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst; sie werden gesondert erbracht.

Dieser Anspruch ist grundsätzlich bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf entsteht (Bundessozialgericht, Urteil vom 19. September 2008 – B 14 AS 64/07 R, Rn. 19 nach juris). In Abgrenzung zu einem Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus dem gewährten Regelbedarf zu bestreiten ist, kommt eine Wohnungserstausrüstung aber auch bei einem erneuten Bedarfsanfall in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass er – regelmäßig im Zusammenhang mit besonderen Ereignissen – über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände nicht mehr verfügt (Bundessozialgericht, Urteil vom 27. September 2011 – B 4 AS 202/10 R, Rn. 16 nach juris). Nach der Gesetzesbegründung kommen Erstausrüstungen für die Wohnung zum Beispiel nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft in Betracht (BT-Drucksache 15/1514, S. 60 zum gleichlautenden § 32 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch).

Eine solche – besondere – Fallgestaltung liegt im Falle des Klägers vor. Durch seine Rückkehr aus der K. ist der Bedarf erneut angefallen. Zwar verfügte der Kläger bis zur Haushaltsauflösung anlässlich des Antritts seines Wehrdienstes über eine Wohnungsausstattung. Dem Kläger blieb letztlich aber keine Wahl, als seinen Haushalt aufzulösen. Er konnte davon ausgehen, dass er für 15 Monate seinen Wehrdienst in den J. Streitkräften würde ableisten

müssen. Von daher bestand eine zeitliche Zäsur zwischen der Haushaltsauflösung in Deutschland und dem Antritt des Wehrdienstes in der K.. Dass diese zeitliche Zäsur nun deutlich kürzer ausgefallen ist, kann dem Kläger nicht vorgeworfen werden. Auf die Ausmusterung hatte er keinen Einfluss. Ihm daher den Anspruch zu versagen, weil sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass er nur einige Wochen außerhalb Deutschlands gewesen ist, ist nicht gerechtfertigt. Dem Kläger kann daher kein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden.

Der Bedarf ist auch vorhanden. Der Beklagte hat einen Hausbesuch durchgeführt und den entsprechenden Bedarf festgestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

E.